

Mein priostrom-Auftrag

prioNatur 12 safe 24

Vertragsnummer:

1. Kunde (Rechnungsanschrift)

Frau ☐ Herr ☒ Vorname*

Titel Nachname*

Straße* Hausnummer* Etage*

Postleitzahl* Ort*

Telefonnummer Geburtsdatum*

E-Mail*

2. Lieferanschrift

(Nur ausfüllen, wenn Entnahmestelle von Rechnungsanschrift abweicht.)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

3. Meine Angaben für den Wechsel

Name des bisherigen Stromanbieters*

Kundennummer beim bisherigen Stromanbieter*

Stromzählernummer*

Jahresverbrauch in kWh Personen im Haushalt*

Zählerstand* Vertragsende* (wenn selbst gekündigt)

*Angaben zur Erleichterung des Wechselprozesses

Bei Umzug (Wohnungswechsel) bitte eintragen:

Stromzählernummer der neuen Anschrift (falls bekannt)

☐ Der Wohnungswechsel erfolgt in einen Neubau (Erstbezug)

☐ Kein Erstbezug, Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme:

Bisherige Anschrift (wenn abweichend von Rechnungsadresse)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

4. Lieferbeginn

☒ Nächstmöglicher Lieferbeginn Zum späteren Termin

Der Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum übernächsten Monatsersten nach Eingang Ihres Auftrages, sofern der Wechsel zu diesem Zeitpunkt rechtlich und technisch möglich ist. Der tatsächliche Lieferbeginn wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt

Vollmacht: Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages oder bestehender Verträge über die Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebes sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

prioNatur 12 safe 24:

Preisfixierung: 24 Monate, Arbeitspreis: 0.1749 EUR/kWh, Grundpreis: 28.80 EUR/Monat, Ihr Bonus¹: 205.00 EUR, Frei kWh²: 290 kWh, Preisfixierung⁴: 0.01 EUR/kWh, Ökostrom³: 0.01 EUR/kWh

5. Meine Bankverbindung

Vor- und Nachname des Kontoinhabers*

Kontonummer* Bankleitzahl*

Name und Ort der Bank*

☒ Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten selbst oder durch die Prio Services GmbH widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem oben genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

☒ Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung sowie bei nicht vertragsgemäßem Verhalten an entsprechende Stellen gem. AGB Ziff. 11.2 übermittelt werden.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: priostrom, Prio Services GmbH, Postfach 974, 09009 Chemnitz oder E-Mail: service@priostrom.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

☒ Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Ich erteile hiermit dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 der AGB zu Stande. Lieferant im Sinne dieses Vertrages ist die ExtraEnergie GmbH. priostrom handelt im Namen und im Auftrag der ExtraEnergie GmbH.

☐ Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass meine in diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten von der ExtraEnergie GmbH sowie Prio Services GmbH zur Beratung und Information über Produkte dieser Gesellschaften per E-Mail, Telefon oder Post verwendet werden.

Kunde wurde geworben von (Vertragsnummer):

* Pflichtangaben

¹Der Bonus wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Bei einem tatsächlichen Verbrauch von unter 1500 kWh/Jahr wird kein Bonus gewährt. Falls fällige Rechnungen/Abschlagsbeträge nicht oder nicht vollständig gezahlt werden (fehlgeschlagene Abbuchung oder Rückbuchung), entfällt der Bonus.
²Bei einem realen Mindestverbrauch von 7000 kWh im ersten Belieferungsjahr erhalten Sie die angegebenen Frei kWh. Dieser Betrag wird nach 12 Monaten Belieferungszeit auf Ihr Vertragskonto gutgeschrieben und auf Ihrer Jahresrechnung verrechnet. Falls fällige Rechnungen/Abschlagsbeträge nicht oder nicht vollständig gezahlt werden (fehlgeschlagene Abbuchung oder Rückbuchung), entfallen die Frei kWh.
³Mit den priostrom Tarifen erhalten Sie 100% Ökostrom. Die Belieferung mit Ökostrom ist 12 Monate kostenlos. Für die Laufzeit und Kündigung der Ökostrom-Option gilt Ziffer 1.9 der AGB. Zum Wohle der Natur wird 1 ct/kWh (brutto) erhoben.
⁴Die Belieferung mit einer Preisfixierung ist 12 Monate kostenlos. Für die Laufzeit und Kündigung der Option Preisfixierung gilt Ziffer 1.9 der AGB. priostrom erhebt für die Preisfixierung 1,0 ct/kWh (brutto).

Allgemeine Geschäftsbedingungen priostrom

- 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und -voraussetzungen (Verbrauch und Bonität) / Laufzeit / ordentliche Kündigung / Laufzeit und Kündigung von Zusatzoptionen**
 - 1.1. Vertragspartner des Endkunden und Lieferant im Sinne des Vertrages und dieser Bedingungen ist die ExtraEnergie GmbH, Europadam 2-6 in 41460 Neuss, AG Neuss, HRB 15799, USt-ID: DE 261 170 732. Die Prio Services GmbH wurde vom Lieferanten mit der Durchführung des Vertrages einschließlich der Wahrnehmung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beauftragt und ist insbesondere zur Rechnungsstellung sowie zur für den Kunden schuldbeitragenden Entgegennahme von Zahlungen im Rahmen des Vertrages befugt.
 - 1.2. Das Angebot des Lieferanten (auch in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc.) ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
 - 1.3. Das Angebot gilt für Privatkunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 30.000 kWh. Kunden mit Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpe, Leistungsmessung, Doppeltarif, sowie Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von ExtraStrom beliefert wurde beliefert wurde oder bereits einen Vertrag mit priostrom widerrufen hat.
 - 1.4. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigungs-E-Mail des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn wird ggf. gesondert mitgeteilt, dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abwicklung mit dem zuständigen Netzbetreiber etc.) rechtzeitig möglich und erfolgt sind. Der Lieferant behält sich das Recht vor dem Kunden 2 Monate vor dem tatsächlichen Lieferbeginn ein neues Tarifangebot zu unterbreiten, wenn die Kündigungsfrist des Kunden beim Vorlieferanten 3 Monate überschreitet. **Wird dieses Angebot vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag außerordentlich kündigen.**
 - 1.5. Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Kunde mehr als 100 kWh pro Jahr verbraucht und keine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei nach Ziffer 11 (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung. Ferner setzt der Vertragsschluss einen den Risikoprüfungslinien des Lieferanten entsprechenden Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos voraus. Der Lieferant behält sich vor, dem Kunden auch für den Fall des Vorliegens negativer Auskünfte ein Angebot zum Vertragsschluss zu geänderten Bedingungen zu unterbreiten.
 - 1.6. **Sollte der Zeitpunkt des tatsächlichen Lieferbeginns den geplanten Lieferbeginn aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, um mehr als 6 Monate überschreiten, können der Lieferant und der Kunde diesen Vertrag, ggf. auch rückwirkend, kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht für den Kunden nicht, wenn Grund der Verzögerung die Vertragslaufzeit des Kunden bei seinem bisherigen Lieferanten ist.**
 - 1.7. **Der Vertrag wird je nach Vereinbarung (siehe Auftragsformular) auf mindestens 12, 24 bzw. 36 Monate geschlossen und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.** Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Belieferung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 1.8. Kündigt der Kunde diesen Vertrag und/oder möchte zu einem anderen Lieferanten wechseln, so ist als Vorlieferant die ExtraEnergie GmbH anzugeben.
 - 1.9. priostrom erhebt je nach Tarif für die während der jeweils vereinbarten Laufzeit (Erstlaufzeit) der gewählten Preistarif, Preisfixierung oder Energiepreisgarantie (nachfolgend „Preissicherheitsvariante“ genannt) und den Bezug von Ökostrom (Ökostrom Option) jeweils einen im Vertrag festgelegten Aufpreis. Diese Optionen gelten ab Beginn der Belieferung. Die Belieferung mit der jeweils gewährten Preissicherheitsvariante ist, sofern keine Kündigung seitens des Kunden erfolgt, je nach Tarif für die vertraglich vereinbarte Dauer von 12, 24 bzw. 36 Monaten, kostenlos. Nach Ablauf dieser Dauer erhält der Kunde gegen Zahlung des im Vertrag festgesetzten Aufpreises für die Dauer der nächsten zwölf Belieferungsmonate eine neue Preissicherheitsvariante für die dann gültigen Belieferungspreise. Der Bezug von Ökostrom ist, sofern keine Kündigung seitens des Kunden erfolgt, für die vertraglich vereinbarte Dauer von 12 Monaten kostenlos. **Im Anschluss an die Erstlaufzeit sowie zum Ende jedes weiteren Belieferungsjahres verlängert sich die jeweils gewährte Preissicherheitsvariante und die Ökostrom Option um jeweils weitere zwölf Belieferungsmonate, sofern der Kunde diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit sowie des jeweiligen Belieferungsjahres, kündigt. Zusätzlich wird innerhalb der Erstlaufzeit der Preissicherheitsvariante und der Ökostrom Option eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats wirksam. Die Kündigung kann nur für beide aufpreispflichtigen Optionen gemeinsam erfolgen (Preisgarantie, Preisfixierung oder Energiepreisgarantie gemeinsam mit dem Bezug von Ökostrom).** Alle anderen Vertrags-, Tarif- und Preisbestandteile bleiben von einer Kündigung der Optionen unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2. Lieferbestimmungen**
 - 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzan schlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
 - 2.2. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3. Messung/ Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung**
 - 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
 - 3.2. Gibt der Kunde bei einer Selbstablesung nachweislich einen falschen Zählerstand an, so kann ihm der Lieferant seinen damit verbundenen Aufwand (z.B. für die erneute Rechnungstellung etc.) pauschal in Rechnung stellen. Dem Kunden ist jeweils der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
 - 3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 - 3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, ggf. auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden.
 - 3.5. Wenn der Netzbetreiber dem Lieferanten die Ablesewerte übermittelt, frühestens jedoch nach 12 Monaten und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 3.6. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
 - 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
 - 4.1. Der Lieferant wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden und der von ihm gewählten Tarifart monatliche Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen verlangen: Bei monatlicher Zahlungsweise sind Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt und bei Tarifen mit Vorauskasse je nach Tarif vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ca. 6 Wochen vor Lieferung fällig. Die Zahlung ist ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten.
 - 4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal mit 3 € berechnen. Dem Kunden ist jeweils der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 4.3. Die Kosten der Rückbelastung einer Lastschrift (die nicht der Lieferant zu vertreten hat) werden dem Kunden pauschal mit 10 € in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
 - 4.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
 - 4.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5. Vorauszahlung**
 - 5.1. Der Lieferant ist auch bei Tarifen, die standardmäßig keine Vorauszahlung vorsehen, dann berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
 - 5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/ Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG**
 - 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus den im Auftragsformular ausgewiesenen Bestandteilen, in der Regel einem Grund- und Arbeitspreis, ggf. einer Bonuszahlung für Neukunden bzw. den Kosten für eine Preisgarantie und/oder Ökostrom zusammen. Er enthält den Energiepreis sowie nicht vom Lieferanten beeinflussbare Kosten, wie die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden -, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
 - 6.2. Die Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 6.3. Der Kunde ist in der Wahl seines Tarifs frei, der Lieferant behält sich nach eigener Prüfung vor, dem Kunden einen Tarifwechsel anzubieten, wenn der vom Kunden angegebene Verbrauchswert erheblich von der Jahresverbrauchsprognose abweicht, die der Lieferant für diesen Kunden vom Netzbetreiber erhält. **Wird dieser vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag außerordentlich kündigen.**
 - 6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen (z.B. Änderungen der Belastungen nach dem EEG).
 - 6.5. Ziff. 6.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert.
 - 6.6. Ziff. 6.4 und 6.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
 - 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonst

- tige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preis anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preis anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preis anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.8. Bei Tarifen mit einer Preisgarantie wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert mit Ausnahme von Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Bei Tarifen mit einer Preisfixierung wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert mit Ausnahme von Änderungen jeglicher Steuern und Abgaben (z.B. MwSt., Stromsteuer, EEG). Bei Tarifen mit einer Energiepreisgarantie wird der Preis für die Laufzeit der Preisgarantie nicht verändert; ausgenommen sind Anpassungen der vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Kosten gem. Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.6 AGB. Die Laufzeit der Preisgarantie, Preisfixierung und der Energiepreisgarantie beginnt ab Lieferbeginn.
- 6.9. Ein dem Kunden im Auftragsformular ggf. zugesagter Bonus/Frei-kWh wird nach 12 Monaten Belieferungszeit mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Bei einem tatsächlichen Verbrauch von unter 1500 kWh/Jahr wird kein Bonus gewährt. Sollte der reale Verbrauch im ersten Belieferungsjahr geringer ausfallen, als der für die Gewährung der Frei-kWh im Auftragsformular angegebene Jahresmindestverbrauch, werden keine Frei-kWh gewährt. Falls fällige Rechnungen/Abschlagsbeträge nicht oder nicht vollständig gezahlt werden (fehlgeschlagene Abbuchung oder Rückbuchung), entfällt der Bonus/Frei-kWh.
- 6.10. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.4 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
- 6.11. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.priostrom.de

7. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 7.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 7.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 7.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn **der Kunde in einen Zahlungsverzug in Höhe eines Rechnungsbetrags oder eines Abschlagsbetrags (fehlgeschlagene Abbuchung oder Rückbuchung) oder im Übrigen wiederholt in Zahlungsverzug gerät** oder die Voraussetzungen nach Ziff. 7.1 oder 7.2 wiederholt vorliegen.

8. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 8.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 8.4 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlag dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 8.3. Weicht der Verbrauch des Kunden nach einem Umzug um mehr als 500 kWh von seinem Verbrauch an der alten Entnahmestelle ab, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden ein neues Tarifangebot zu unterbreiten. **Wird dieses Angebot vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen.**
- 8.4. **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**
- 8.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 8.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

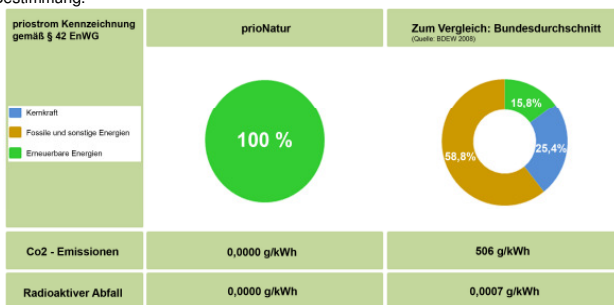
- 10.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 10.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Datenschutz / Bonität / Wirtschaftsauskunfteien

- 11.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 11.2. Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant zum Zweck der Bonitätsprüfung seine personenbezogenen Daten über den Antrag bzw. den Liefervertrag an Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages übermittelt und Auskünfte über sich von den Wirtschaftsauskunfteien erhält. Gleiches gilt für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Stromdiebstahl) sowie im Zusammenhang mit Sperrung oder Änderung dieses Vertrages, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten erforderlich ist und dadurch keine seiner schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung werden hierzu Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden sowie Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Wirtschaftsauskunftei Deltavista GmbH genutzt. Ziff. 11.3 der AGB hat der Kunde zur Kenntnis genommen.
- 11.3. Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Der Kunde kann Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Wirtschaftsauskunftei lautet: Deltavista GmbH, Freisinger Landstr. 74, 80939 München

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.



Information zur EEG-Umlage:
Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2011 3,53 Cent pro kWh. Der voraussichtliche Anteil des nach dem EEG vergüteten Stroms am voraussichtlichen gesamtdeutschen Strommix beträgt 24,029% im Jahr 2011.

Stand: Februar 2011